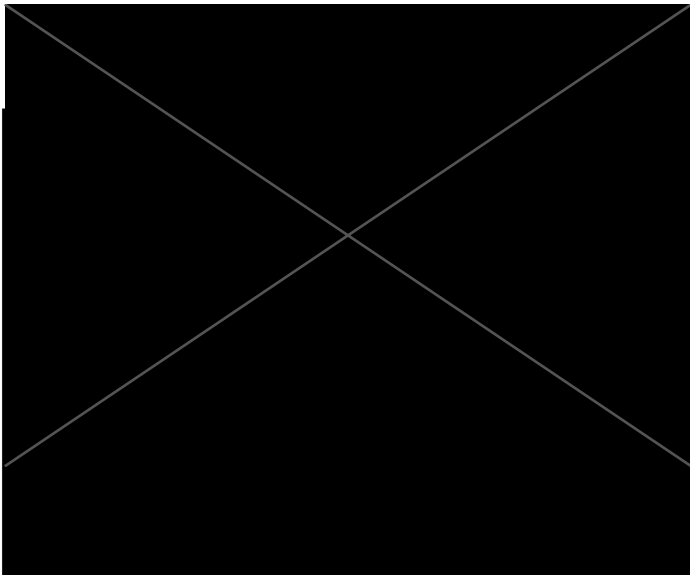




rech



OLG KIEL

Art. 131 WeimVerf.; §§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB; § 2 II, III VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 38; VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. 11. 38; KontrG 10. *Für Pflichtverletzungen des für jüdisches Vermögen eingesetzten Treuhänders haftet der Staat. Aus § 823 Abs. 2 BGB haftet der Treuhänder schon deshalb nicht, weil das KontrG 10 kein Schutzgesetz ist.*

Der Antragsteller ist Jude. Er war Inhaber eines Konfektionsgeschäftes in B. Am 13. 12. 1938 wurde ihm durch Verfügung des RegPräs. in Sch. aufgegeben, seinen Gewerbebetrieb bis zum 15. 1. 1939 zu veräußern. Zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung wurde gleichzeitig der Antragsgegner als Treuhänder eingesetzt. Dieser führte die Veräußerung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der ihm vom RegPräs. erteilten Weisungen durch. Der Antragsteller macht jetzt einen Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 15000.– RM gegen den Antragsgegner geltend und will beantragen, diesen zur Zahlung von zunächst 5000.– RM zu verurteilen. Er stützt seinen Anspruch auf § 826 BGB mit der Begründung, der Antragsgegner habe gegen die guten Sitten verstoßen, indem er unsittliche Maßnahmen des Staates durchgeführt habe. Hilfsweise wird der Anspruch auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. II 1 c KontrG 10 gestützt. Der Schaden wird insbesondere daraus hergeleitet, daß der Antragsgegner das Warenlager nicht zum Verkaufswert, sondern noch unter dem Einkaufswert veräußert hat.

Das LG hat durch den angefochtenen Beschluß das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Soweit das Verhalten des Antragsgegners sich als zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung darstellt, kommt eine Haftung gegenüber dem Antragsteller schon deswegen nicht in Betracht, weil an Stelle des als Beamten tätig gewordenen Treuhänders der Staat haftet (§ 839 BGB, Art. 131 WeimVerf.). Gemäß § 839 BGB ist ein Beamter schadensersatzpflichtig, der schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Der Beamte haftet in diesem Fall ausschließlich nach § 839 BGB; dieser Sonderbestimmung gegenüber kommen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823, 826 BGB nicht zur Anwendung. Für den von einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet aber an Stelle des Beamten der Staat (§ 131 WeimVerf., § 1 ReichshaftungsG). Insoweit entfällt jede persönliche Haftung des Beamten dem Dritten gegenüber. Im Sinne von Art. 131 WeimVerf. ist Beamter jede Person, die der Staat mit öffentlicher Gewalt bekleidet hat, und zwar unabhängig davon, ob ihr staatsrechtliche Beamteneigenschaft zukommt oder nicht. Der Antragsgegner war mit hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut. Auf Grund der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. 12. 38 (RGBl. S. 1709) war er vom RegPräs. als Treuhänder für die einstweilige Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung desselben eingesetzt worden. Als Treuhänder stand er unter staatlicher Aufsicht (§ 2 III der VO);

er war zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des fortzuführenden Unternehmens und seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machten (§ 2 II der VO). Als Treuhänder war er bei der Ausübung seiner Tätigkeit im einzelnen weiter den gesetzlichen Bestimmungen dieser EinsatzVO und den ihm von der auftraggebenden Staatsstelle, dem RegPräs., erteilten, bis in alle Einzelheiten gehenden Anweisungen unterworfen. Mit der Einsetzung als Treuhänder war zwar keine Berufung in das Beamtenverhältnis im staatsrechtlichen Sinne verbunden, wohl aber wurde er hierdurch als Gehilfe, dessen sich der Staat zur Erfüllung seines Vorhabens bediente, mit hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut und handelte als Träger öffentlicher Machtbefugnisse. Seine Tätigkeit war unmittelbar auf die Verwirklichung des in der VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben (RGBl. 1938 S. 1642) und der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens zum Ausdruck gebrachten, auf die völlige Ausschaltung der Juden abzielenden Staatswillens gerichtet. In diesem Rahmen war er als Beauftragter der Staatsgewalt mit gewissen gesetzlich fundierten Machtbefugnissen ausgestattet, die besonders seine Stellung gegenüber dem Antragsteller kennzeichneten (vgl. hierzu namentlich RG. JW 1938 S. 2545: »Sind Arbeiter mit der Ausführung einer staatlichen Fürsorgetätigkeit im Bereich der Strompolizei betraut, so sind sie auch, wenn sie keine eigene Befehlsgewalt haben, Beamte im Sinne des § 839 BGB und des Preuß. Staatshaftungsgesetzes«; vgl. weiter über die Haftung des Reichsnährstandes für die Tätigkeit des Kreisbauernführers: Recht 1938 Nr. 5506).

Voraussetzung der Staatshaftung ist weiter, daß der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Dies liegt hier vor; der Antragsgegner ist lediglich aus Anlaß der Durchführung der ihm übertragenen Treuhänderaufgaben gegenüber dem Antragsteller tätig geworden. Nach dem Vorbringen des Antragstellers hat der Treuhänder die ihm gerade auch dem Antragsteller gegenüber obliegende Amtspflicht, dessen Interessen wahrzunehmen, verletzt (vgl. RGZ 155 S. 333: Aufzwingung sittenwidriger Vertragsbedingungen und die sittenwidrige Verhinderung eines günstigeren Abschlusses durch staatliche Stellen). An Stelle des Antragsgegners, der mithin als Treuhänder in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat, haftet daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Staatshaftungsvorschriften – der Staat für den dem Antragsteller zugefügten Schaden.

Eine andere Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch ist gegenüber dem Antragsgegner nicht gegeben. Die Haftpflicht des Beamten ist, wie oben gesagt, im § 839 BGB abschließend geregelt; diese Sondervorschrift schließt die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen der §§ 823, 826 BGB aus (vgl. RGZ 154, S. 123). Selbst wenn der Antragsgegner nicht als Beamter gehandelt hat, so sind doch §§ 823, 826 BGB nicht geeignet, den Anspruch des Antragstellers zu rechtfertigen. Eine objektiv widerrechtliche Handlung gemäß § 823 I BGB liegt schon deswegen nicht vor, weil dem Antragsgegner auf Grund der ihm als Treuhänder vom Staate

übertragenen Aufgabe kein eigenes Recht zum Handeln zur Seite stand; daß er die Grenzen der ihm übertragenen Befugnis überschritten hat, ist nicht ersichtlich. Auch die Voraussetzungen des § 826 BGB sind nicht gegeben. Gemäß § 826 ist schadensersatzpflichtig, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Für die Frage der Feststellung des Verstoßes gegen die guten Sitten werden die zur Zeit der Urteilsfindung herrschenden sittlichen Anschauungen maßgeblich sein müssen. Es kann zwar nicht zweifelhaft sein, daß die VO v. 3. 12. 38 gegen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze verstößt. Dafür, daß der Antragsgegner sich im Zeitpunkt der Übernahme seiner Tätigkeit der Rechtswidrigkeit der staatlichen Maßnahme bewußt war, liegen aber keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Auch auf § 823 II BGB in Verbindung mit dem KontrG 10 läßt sich der Anspruch nicht stützen. Das KontrG 10 ist nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 II anzusehen. Voraussetzung für die Annahme eines Schutzgesetzes ist, daß das Gesetz nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit dient und damit auch dem einzelnen nützt, sondern nach seinem Inhalt und Zweck muß es mindestens außer dem Schutz der Allgemeinheit gerade auf den Schutz des einzelnen abzielen. Das KontrG 10 bezweckt nun nicht den Schutz des einzelnen gegen Kriegsverbrechen oder auch gegen Verfolgung aus rassischen Gründen, es bezweckt nicht eine Strafordrohung für die Zukunft und wirkt nicht dadurch zum Schutze des einzelnen, sondern es will nur rückwirkend die Strafverfolgung bereits begangener Kriegsverbrechen und Missetaten ermöglichen. Das KontrG 10 wirkt mithin nicht als Schutzgesetz, sondern dient lediglich der Sühne. Dies reicht jedoch für die Anwendbarkeit des § 823 Abs. II BGB nicht aus. Überdies war eine Befolgung des KontrG 10 zur Tatzeit nicht möglich, da dieses Gesetz damals noch nicht bestand. Für die Annahme eines Schutzgesetzes ist aber entscheidend, daß die Möglichkeit der Befolgung dieses Gesetzes eine größere Sicherheit gegen den Eintritt des Schadens hätte bieten müssen.

Beschluß v. 10. 7. 47 — 2 W 248/47 —